

Satzung

des Dresdner Stenografenvereins „Franz Jakob Wigard“ e. V.

Die Satzung wurde erstmalig in der Gründungsversammlung am 28. September 1990 in Dresden beschlossen und im Vereinsregister des Kreisgerichtes Dresden unter der Nr. VR 904 am 15. Februar 1991 eingetragen. Eine Ergänzung dieser Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 12.01.1994 beschlossen worden, deren Eintragung im Vereinsregister unter dem 31.08.1994 erfolgte.

Aus aktuellem Anlass wurde die Vereinssatzung aufgrund einer Forderung des zuständigen Finanzamtes gemäß den Vorgaben der gegenwärtig gültigen Mustersatzung überarbeitet und in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.10.2014 wie folgt beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Dresdner Stenografenverein „Franz Jakob Wigard“ e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Die Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck der Körperschaft Dresdner Stenografenverein (nachfolgend Verein genannt) ist die Förderung der Bildung durch Pflege und Verbreitung der Stenografie, des Computerschreibens und der Bürotechnik als allgemeine Bildungsgüter und rationelle Arbeitsmittel, durch Pflege der deutschen Sprache sowie die Förderung und Unterstützung von Jugendarbeit.

(2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere mittels Durchführung von Trainingsveranstaltungen und Leistungsschreiben, Entsendung von Wettschreibern zu Vereins- und Verbands- sowie nationalen und internationalen Leistungsvergleichen.

(3) Zur Verwirklichung der Satzungszwecke unterhält der Verein Lehrgänge und Übungsgemeinschaften, unter anderem auch zur Vorbereitung auf Prüfungen der Industrie- und Handelskammern und auf andere staatliche Prüfungen.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Dresdner Stenografenverein „Franz Jakob Wigard“ e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied im Ostdeutschen Stenografenverband e. V., der wiederum Mitglied im DEUTSCHEN STENOGRAPHENBUND E. V. ist.

§ 5 Die Mitgliedschaft

(1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils am 1. des Monats, in dem die Aufnahme beantragt wurde. Dem Mitglied wird bei Aufnahme die gültige Satzung ausgehändigt. Über Einsprüche gegen die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die außerordentliche Mitgliedschaft erwirbt, wer an einem vom Verein durchgeführten Lehrgang teilnimmt. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung des Lehrgangs. Sie kann auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

(4) Einzelpersonen und Unternehmen können den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben durch Beitritt als förderndes Mitglied unterstützen. Sie zahlen einen von ihnen selbst festgesetzten Beitrag, mindestens den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

(5) Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Über sonstige Ehrungen entscheidet der Vorstand.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist möglich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(7) Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen schwer zuwider handelt, trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist oder seinen sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Empfang der Mitteilung Berufung einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins unter Beachtung hierfür geltender Ordnungen zu nutzen und an Versammlungen, speziellem Training, Wettschreiben und allen angebotenen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes bei der Teilnahme an Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen angemessene finanzielle oder materielle Vergünstigungen erhalten.

(2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und den jährlich in der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag pünktlich bis zum dabei ebenfalls festgelegten Zahlungstermin durch Überweisung oder Barzahlung gegen Quittung zu entrichten.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein, haben jedoch ihre bis zum Ausscheiden anstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Dresdner Stenografenvereins „Franz Jakob Wigard“ e. V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden bzw. von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zur Tagesordnung bzw. den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Entgegennahme des Jahres-Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahres-Kassenberichts
- c) Bestätigung des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- f) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und erforderlichenfalls der Mitglieder weiterer Gremien
- g) Festlegung des Jahres-Mitgliedsbeitrages einschließlich des Zahlungstermins
- h) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- k) Sonstiges

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind seitens der Mitglieder so einzureichen, dass sie dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Das Recht, Anträge zu stellen, haben alle Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, sofern sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eintritt der entsprechenden Gegebenheit erfolgen. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur über solche Angelegenheiten entschieden werden, die vorher in der Tagesordnung bekanntgegeben wurden.

(6) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach form- und fristgerechter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig

(7) Wahlen und Abstimmungen sind öffentlich, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt. In den Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen und alle Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

(8) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung und gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter/Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer, einem Wettschreibleiter und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Außer dem Vorsitzenden können die Aufgaben auch in Personalunion wahrgenommen werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Wiederwahl ist möglich.

(2) Zur rechtsverbindlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Bei Schriftstücken allgemeiner Art genügt die Alleinzeichnung der jeweiligen Vorstandsmitglieder.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils ein Jahr und beginnt stets nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Für im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder hat der Vorstand das Recht der Ergänzung.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Verteilung der Arbeit regelt der Vorstand.

(5) Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenführers nach Signatur des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Jeweils halbjährlich erfolgt die Erstellung eines Kassenberichtes. Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung wird durch die Kassenprüfer ebenfalls halbjährlich geprüft und schriftlich bestätigt.

(4) Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen und ist außerdem ständig über die betreffenden Medien in Kontakt.

(5) Die Beschlüsse der Vorstandsberatungen sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

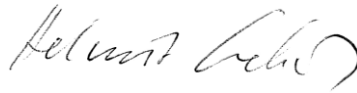
(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Aufhebung des Dresdner Stenografenvereins „Franz Jakob Wigard“ e. V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Ostdeutschen Stenografenverband e. V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(4) Diese aktualisierte Satzung tritt nach notarieller Bestätigung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dresden, am 11. Oktober 2014



Margret Hennig
Vorsitzende



Helmut Gehmert
Stellvertretender Vorsitzender